

Satzung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat in ihrer Sitzung am 21. November 2019 gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2749), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Münster und umfasst die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf (IHK-Bezirk).
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die IHK hat die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihr, insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

§ 3 Organe

Organe der IHK unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes sind:

- die Vollversammlung,

- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 97 Mitgliedern. 87 Mitglieder der Vollversammlung werden in unmittelbarer Wahl von den IHK-Zugehörigen gewählt. Bis zu 10 Mitglieder können in mittelbarer Wahl von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern gewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt.

- (2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten die Beschlussfassung über:
 - a) die Satzung (§ 4 S. 2 Nr. 1 IHKG),
 - b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 S. 2 Nr. 2 IHKG),
 - c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
 - d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
 - e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG) und des/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer(s),
 - f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 S. 2 Nr. 5 IHKG),
 - g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 IHKG sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG (§ 4 S. 2 Nr. 6 IHKG),
 - h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 S. 2 Nr. 7 IHKG),
 - i) das Finanzstatut (§ 4 S. 2 Nr. 8 IHKG),
 - j) die Errichtung von Standorten der IHK,
 - k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - l) die Ernennung des Vorsitzenden der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten und seiner Stellvertreter,
 - m) die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
 - o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
 - p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
 - q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz,

- r) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung,
 - s) die Errichtung von Ehren- und Schiedsgerichten.
- (3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Präsidenten hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.
- (2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.
- (3) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder widerspricht.
- (4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und haben bei Verhinderung rechtzeitig Mitteilung zu machen; eine Vertretung ist unzulässig.

- (5) Der Präsident kann zu jeder Sitzung der Vollversammlung Sachverständige hinzuziehen und Gäste einladen. § 4 Abs. 5 Satz 1 gilt für sie entsprechend. Hierauf sollen sie bei der Einladung oder in sonstiger Weise ausdrücklich hingewiesen werden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die zu behandelnden Punkte ihrer Natur nach der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Soweit die Vollversammlung nichts anderes beschließt, nehmen die Geschäftsbereichsleiter und die Leiter der Standorte an den Sitzungen der Vollversammlung teil.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auch bei einer geringeren Zahl von anwesenden Mitgliedern gilt sie als beschlussfähig, so lange nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind nur stimmberechtigte Mitglieder. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vollversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vollversammlung unter Wahrung der Ladungsfrist zur Behandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vollversammlungsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person oder Personenmehrheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass ein Mitglied nach Satz 1 nicht stimmberechtigt gewesen ist. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist jedoch das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auch ohne das nicht stimmberechtigte Mitglied erforderlich.
- (9) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Ein Rede-recht ist damit nicht verbunden. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffen- den abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausge- schlossen wird.
- (11) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unter- zeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift fest- zuhalten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Vollversammlung kann, soweit dies nicht bereits gesetzlich geregelt ist, für die Dauer ihrer Amtszeit zu ihrer Unterstützung Ausschüsse bilden. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Mitglieder und erforderlichenfalls deren Stellvertreter; sie kann auch Personen in die Ausschüsse berufen, die nicht Mitglieder der Vollversammlung oder zu ihr nicht wählbar sind.
- (2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Haupt- geschäftsführer als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie haben über vertrauliche Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen Stillschweigen zu be- wahren.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums, der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind berechtigt, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsaus- schuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Be- rufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 3 unberührt.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens acht, höchstens zehn Vizepräsidenten. Sie werden, beginnend mit der Wahlperiode der Vollversammlung, auf die Dauer von drei Jahren von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer

Wahl gewählt und nehmen ihr Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit. Die Vorsitzenden der Regionalausschüsse sollen möglichst dem Präsidium angehören.

- (2) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 3.

§ 8 Präsident, Ehrenpräsident

- (1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.
- (2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Die Vollversammlung kann Ehrenpräsidenten ernennen. Näheres wird in Richtlinien geregelt, die von der Vollversammlung verabschiedet werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der IHK und bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums teil; er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

- (2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung bestellt, der/die stellvertretende(n) Hauptgeschäftsführer wird/werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch die Vollversammlung berufen. Die Vertretung des Hauptgeschäftsführers wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (4) Die Geschäftsbereichsleiter werden auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer angestellt. Über die Anstellung der sonstigen Mitarbeiter entscheidet der Hauptgeschäftsführer.
- (5) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt einem dazu bestimmten Präsidialausschuss. Er beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchstabe r). Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein vom Präsident bestimmtes Mitglied des Präsidialausschusses. Gleiches gilt für Vertragsänderungen. Die Anstellungsverträge des/der stellvertretenden Hauptgeschäftsführer(s) und der Geschäftsbereichsleiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.
- (6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.

§ 10 Vertretung

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.
- (2) Der Präsident kann von einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.
- (3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- (4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten vertreten.

- (5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Das Präsidium oder ein von der Vollversammlung bestimmter Ausschuss bereitet den Wirtschaftsplan vor. Die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans überwachen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die des Präsidenten und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der IHK erfolgt im Bundesanzeiger. Zusätzlich wird die IHK ihre Rechtsvorschriften auf der kammereigenen Internetseite an zentraler Stelle veröffentlichen.
- (2) Rechtsvorschriften treten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach Ablauf des Tages der Veröffentlichung in Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. November 2014 außer Kraft.

Münster, 21. November 2019

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

gez. Dr. Benedikt Hüffer

gez. Dr. Fritz Jaeckel